

02.11.90

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 233. Sitzung
am 30. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung
und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß)
- Drucksache 11/8322 - den

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

- Drucksachen 11/7424, 11/8089 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.11.90

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 516/90

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER BAUSPARKASSEN

Der Deutsche Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Das Gesetz über Bausparkassen vom 16. November 1972 (BGBl. I
S. 2097), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom
25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Eigen-
tumswohnungen,“ die Worte „sowie der Er-
werb von Rechten zur dauernden Nutzung von
Wohnraum,“ angefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Als wohnungswirtschaftliche Maßnahmen
gelten die Ablösung von Verbindlichkeiten,
die zur Leistung von Bauspareinlagen einge-
gangen worden sind, sowie gewerbliche Bau-
vorhaben, wenn sie im Zusammenhang mit
dem Bau von Wohnungen oder in Gebieten
durchgeführt werden, die dem Wohnen die-
nen, und wenn sie dazu bestimmt sind, zur
Versorgung dieser Gebiete beizutragen.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „vom
10. Juli 1961 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert
durch das Gesetz zur Abwicklung der unter Son-
derverwaltung stehenden Vermögen von Kredit-
instituten, Versicherungsunternehmen und Bau-
sparkassen vom 21. März 1972 (BGBl. I S. 465),“
gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „im Na-
men“ durch die Worte „im eigenen oder
fremden Namen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 5 bis 8 werden durch fol-
gende Nummern 5 bis 7 ersetzt:

„5. zur Gewährung von Bauspardarlehen und von Darlehen nach
den Nummern 1 und 2 sowie zur Beschaffung der darüber hinaus
für den Geschäftsbetrieb erforderlichen Mittel

a) fremde Gelder von Kreditinstituten
und sonstigen Kapitalsammelstel-
len aufnehmen,

b) fremde Gelder von sonstigen Gläu-
bigern entgegennehmen,

c) Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von höchstens fünf
Jahren ausgeben;

6. sich an Unternehmen beteiligen, wenn die Beteiligungen dazu dienen, die nach § 1 betriebenen Geschäfte zu fördern, und die Haftung der Bausparkasse aus den Beteiligungen durch die Rechtsform des Unternehmens beschränkt ist, mit der Maßgabe, daß die einzelne Beteiligung insgesamt den dritten Teil des Nennbetrags aller Anteile des Unternehmens nicht übersteigen darf. Eine höhere Beteiligung ist zulässig, sofern der Geschäftszweck des Unternehmens gesetzlich oder satzungsmäßig im wesentlichen auf solche Geschäfte ausgerichtet ist, welche die Bausparkasse selbst betreiben darf; der Gesamtbetrag dieser Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals der Bausparkasse nicht übersteigen;
7. Gelddarlehen an Unternehmen gewähren, an denen die Bausparkasse beteiligt ist."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2 und der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 4 darf das Achtfache und der Gesamtbetrag der Forderungen aus Darlehen nach Absatz 1 Nr. 2, die durch Grundpfandrechte im Rahmen der ersten zwei Fünftel des Beleihungswertes des Pfandobjekts gesichert sind, das haftende Eigenkapital der Bausparkasse nicht übersteigen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verfügbares Geld dürfen die Bausparkassen anlegen in

1. Guthaben bei geeigneten Kreditinstituten und Namensschuldverschreibungen, die von solchen Kreditinstituten ausgegeben werden,
2. unverzinslichen Schatzanweisungen und Schatzwechseln des Bundes, seiner Sondervermögen und der Bundesländer, vergleichbaren Papieren der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten sowie in Einlagenzertifikaten von geeigneten Kreditinstituten, sofern diese Papiere eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben,
3. Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes, seiner Sondervermögen, der Bundesländer, der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten,
4. Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
5. anderen Schuldverschreibungen, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder zu einem vergleichbar organisierten Markt zugelassen sind,

6. Forderungen aus Gelddarlehen, die Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist, sofern diese Forderungen nach dem Erwerb durch die Bausparkasse mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde

a) einer der in Nummer 3 bezeichneten Stellen, einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,

b) geeigneten sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,

c) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer Börse im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum amtlichen Handel zugelassen sind oder

d) gegen Übernahme der Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung durch eine der in Nummer 3 bezeichneten Stellen;

der Gesamtbetrag dieser Forderungen der Bausparkasse darf ihr haftendes Eigenkapital nicht übersteigen,

7. Investmentanteilen an einem nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegten Vermögen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft, die zum Schutz der Anteilhaber einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, ausgegeben wurden, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft oder der Investmentgesellschaft das Vermögen nur in den Schuldtiteln der Nummern 1 bis 6 und in Bankguthaben angelegt werden darf."

4. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. die Berechnungen für die Abwicklung der Bausparverträge unter Angabe der individuellen Sparer- Kassen- Leistungsverhältnisse (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) und unter Hervorhebung der längsten, mittleren und kürzesten Wartezeit;"

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

"2a. die Berechnung der Zuteilungsmittel, die nach § 6 Abs. 1 Satz 2 vorübergehend nicht zugeteilt werden können, und der Mehrerträge aus der Anlage dieser Mittel sowie die Verwendung des daraus gebildeten Sonderpostens "Fonds zur bauspartechischen Absicherung";"

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Zuteilungsmittel, insbesondere Bauspareinlagen und Tilgungsleistungen auf Bauspardarlehen, dürfen vorbehaltlich von § 4 Abs. 3 nur für das Bauspargeschäft und zur Rückzahlung fremder Gelder, die der Zuteilungsmasse zugeführt worden sind, sowie nach Maßgabe einer nach § 10 zu erlassenden Rechtsverordnung zur Gewährung von Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verwendet werden; sie sind mit dem Ziel gleichmäßiger, möglichst kurzer Wartezeiten einzusetzen. Erträge aus einer Anlage der Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, weil Bausparverträge die Zuteilungsvoraussetzungen nicht erfüllen, müssen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Zinsertrag aus der Zwischenanlage der Zuteilungsmittel und dem Zinsertrag, der sich bei Anlage der Zuteilungsmittel in Bauspardarlehen ergeben hätte, einem zur Wahrung der Belange der Bausparer bestimmten Sonderposten "Fonds zur bauspartechischen Absicherung" zugeführt werden. Die Bausparkasse darf am Ende eines Geschäftsjahres diesen Sonderposten auflösen, soweit er zu diesem Zeitpunkt drei vom Hundert der Bauspareinlagen übersteigt."

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

.§ 6a

Vermeidung von Währungsrisiken

Die Bausparkasse hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Währungsrisiken aus ihrem Geschäftsbetrieb zu vermeiden. Sie muß insbesondere für Bausparverträge, die in fremden Währungen oder in Rechnungseinheiten zu erfüllen sind, jeweils getrennte Zuteilungsmassen bilden und soll für die währungskongruente Verwendung der Zuteilungsmittel und der verfügbaren Gelder sorgen. Das Bundesaufsichtsamt kann im Einzelfall von der Pflicht zur Bildung getrennter Zuteilungsmassen befreien, wenn dadurch die Belange der Bausparer nicht erheblich beeinträchtigt werden."

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

"(2) Forderungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 können auch durch die Bestellung von Grundpfandrechten an einem Pfandobjekt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gesichert werden, wenn das Grundpfandrecht von Finanzinstituten in diesem Mitgliedstaat üblicherweise zur Sicherung von Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen vereinbart wird."

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

c) Die neuen Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

.(4) Von einer Sicherung durch Grundpfandrechte oder durch Ersatzsicherheiten kann abgesehen werden, wenn

1. der Darlehensnehmer sich gegenüber der Bausparkasse verpflichtet, eine mögliche Sicherung durch Grundpfandrechte nicht durch eine Verpfändung des als Pfandobjekt in Betracht kommenden Gegenstandes für eine andere Verbindlichkeit oder durch seine Veräußerung zu verhindern oder
2. bei einem Bauspardarlehen oder einem Darlehen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 eine Sicherung wegen der geringen Höhe des Darlehensbetrages nicht erforderlich erscheint.

(5) Von einer Sicherung kann abgesehen werden bei der Gewährung von Darlehen an

1. inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. die Europäischen Gemeinschaften, ihre Mitgliedstaaten und die Europäische Investitionsbank,
3. Regionalregierungen und örtliche Gebietskörperschaften der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, für die nach Artikel 7 der Richtlinie des Rates vom 18. Dezember 1989 über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute die Gewichtung Null bekanntgegeben worden ist,
4. andere Darlehensnehmer, wenn für die Darlehen eine der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat.

(6) Das Bundesaufsichtsamt kann zulassen, daß Pfandobjekte beliehen werden, die außerhalb der Europäischen Gemeinschaften belegen sind, wenn das zu bestellende Grundpfandrecht oder zusätzliche Sicherheiten eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen."

8. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

1. die Erfüllungbarkeit der Bausparverträge nicht dauerhaft gewährleistet erscheinen lassen, insbesondere weil die einzelnen Bausparverträge, bezogen auf ihre gesamte Laufzeit, kein angemessenes Verhältnis zwischen den Leistungen der Bausparer und denen der Bausparkasse (individuelles Sparer-Kassen-Leistungsverhältnis) aufweisen oder
2. Spar- und Tilgungsleistungen oder andere Verpflichtungen vorsehen, welche die Zuteilung der Bausparverträge unangemessen hinauschieben, zu unangemessen langen Vertragslaufzeiten führen oder sonstige Belange der Bausparer nicht ausreichend wahren."

b) Nummer 3 wird gestrichen.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und der Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, welche die in § 5 Abs. 2 und 3 Nr. 1, 2, 4 bis 9 aufgeführten Bestimmungen betreffen, sowie die Allgemeinen Geschäftsgrundsätze und die Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge, die neuen Bauspartarifen zugrunde gelegt werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Bundesaufsichtsamtes. Die Genehmigung kann auch mit Wirkung für bestehende Verträge erteilt werden, sofern die Änderungen und Ergänzungen zur hinreichenden Wahrung der Belange der Bausparer erforderlich erscheinen. Für die Versagung der Genehmigung gilt § 8 Abs. 1 entsprechend. Sonstige Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesaufsichtsamt mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten anzuzeigen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „vor Abschluß neuer Verträge“ gestrichen.

10. § 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Einleitung werden die Worte „zur Aufrechterhaltung“ durch die Worte „zur dauerhaften Aufrechterhaltung“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 9“ durch die Angabe „Nr. 7“ ersetzt.

c) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. den Betrag, bis zu dem eine Bausparkasse im Einzelfall Darlehen gegen Abgabe einer Verpflichtungserklärung oder ohne eine solche Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 gewähren darf, sowie den zulässigen Anteil solcher Darlehen am Gesamtbestand der Forderungen aus Darlehen einer Bausparkasse;“.

d) Nach Nummer 6 werden folgende Nummern 7 bis 10 angefügt:

„7. die Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses, insbesondere die Mindestansparung und die Bemessung einer Mindestbewertungszahl;

8. die Einzelheiten der Ermittlung der Mehrerträge nach § 6 Abs. 1 und ihrer Zuführung zum Sonderposten „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“;

9. die Voraussetzungen, unter denen dieser Sonderposten bezüglich der nach § 6 Abs. 1 zugeführten Mehrerträge aufgelöst werden darf und spätestens auflösen ist;

10. eine bis zum 31. Dezember 1995 befristete Übergangsregelung für die vereinfachte Festlegung der Mindestvoraussetzungen für die Zuteilung zur Gewährleistung eines angemessenen individuellen Sparer-Kassen-Leistungsverhältnisses für die am 1. Januar 1991 angebotenen Bauspartarife.“

11. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung ist vom Bundesaufsichtsamt im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, sie gilt mit der Veröffentlichung den Bausparern als bekanntgegeben.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. In § 17 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „oder der eingetragenen Genossenschaft“ gestrichen.

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 3 werden folgende neuen Absätze 4 und 5 angefügt:

“(4) Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1, die vor dem 1. Januar 2001 anfallen, müssen mindestens zu sechzig vom Hundert in den Sonderposten „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ eingestellt werden. Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 brauchen nicht in den Sonderposten „Fonds zur baupartechnischen Absicherung“ eingestellt werden, sofern die Zuteilungsmittel, die vorübergehend nicht zugeteilt werden können, aus Bausparverträgen herrühren, die vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossen worden sind.

(5) Die Bausparkasse darf abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 Beteiligungen an einem Unternehmen über den dritten Teil des Nennbetrages aller Anteile dieses Unternehmens hinaus halten, wenn sie diese Beteiligungen vor dem 31. Mai 1990 zulässigerweise übernommen oder erworben hat.“

15. § 19 a wird aufgehoben.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 5 wird die Nummer 4 gestrichen.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

17. § 21 wird aufgehoben.

18. Der bisherige § 22 wird § 21.

Artikel 2

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 19 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 976), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 20 werden die Worte "Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen" durch die Worte "Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen" ersetzt.
2. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

§ 21a

Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen

Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen können Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage einstellen. Diese Rücklage darf drei vom Hundert der Bauspareinlagen nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen für die Auflösung des Sonderpostens im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen nach der Rechtsverordnung erfüllt sind, die aufgrund der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen erlassen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen."

3. Im § 54 wird nach Absatz 8 folgender Absatz eingefügt:

"(8a) § 21 a ist erstmals auf Mehrerträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1990 anfallen."

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Bundesminister der Finanzen kann den Wortlaut des Gesetzes über Bausparkassen in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen tritt jedoch bereits einen Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Bausparkassen

Der Bundesrat hat in seiner 624. Sitzung am 09. November 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.